

# AV2T

*Angestellten-Vereinigung  
2-Takt*

# AV2T

**Angestellten-Vereinigung  
2-Takt**

# Statuten 2022

**Ersetzt Ausgabe 2019**

## Art und Zweck des Vereins

### Art 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Angestellten-Vereinigung 2-Takt", im folgenden **AV2T** oder Verein genannt, besteht im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ein Verein mit Sitz in Winterthur.

### Art 2. Vereinszweck

Die **AV2T** verfolgt folgende Zwecke auf parteipolitisch und konfessionell neutraler Grundlage:

- 2.1 Zusammenschluss der Angestellten der Winterthur Gas & Diesel Ltd., Winterthur (WinGD) und Wärtsilä Services Switzerland Ltd., Frauenfeld (WSCH) zu einem Hausverband. Der Hausverband ist mit den Vertretern der Angestellten (**VdA**) anerkannter Gesprächs- und Verhandlungspartner der beiden Geschäftsleitungen.
- 2.2 Vertretung der Mitgliederinteressen
  - gegenüber Geschäftsleitung
  - gegenüber **Angestellte Schweiz** (z.B. Gesamtarbeitsvertrag **GAV**)
  - durch einbringen von Wahlvorschlägen in die **VdA**
  - gegenüber Behörden
  - sowie bei weiteren, die Interessen der Angestelltenschaft berührenden Institutionen.
- 2.3 Pflege kollegialer Verbundenheit.
- 2.4 Im Interesse einer echten Partnerschaft vertritt die **VdA** und **AV2T** im Unternehmen gemäss **GAV** die Mitsprache und das Mitbestimmungsrecht in personellen, betrieblichen und sozialen Angelegenheiten.

## Mitgliedschaft

### Art 3. Eintritt

- 3.1 Alle Angestellten der Winterthur Gas & Diesel Ltd. und der Wärtsilä Services Switzerland Ltd. können der **AV2T** als Mitglied beitreten.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftlich eingereichten Antrag hin. Mitglieder bei **AV2T** sind zugleich Mitglieder bei **Angestellte Schweiz** (Vollmitglied).

- 3.2 Angestellte, die aus privaten Gründen keine Mitgliedschaft bei Angestellten Schweiz eingehen wollen, die aber trotzdem die Tätigkeiten der AV2T unterstützen wollen, können sich als Gönnermitglied bei der AV2T anmelden. Sie können von den Vergünstigungen, die von der AV2T angeboten werden, profitieren. Vergünstigungen von Angestellten Schweiz stehen einem

Gönnermitglied nicht zur Verfügung. Im Übrigen unterliegt die Gönnermitgliedschaft denselben Bedingungen wie die Vollmitgliedschaft.

Lehrlinge beider Firmen können als Gönnermitglied-Lehrling der AV2T beitreten. Diese unterliegen den gleichen Bedingungen wie die Gönnermitgliedschaft.

#### Art 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sollen die Interessen der **AV2T** wahren. Jedes Mitglied soll, wenn immer möglich, eine ihm übertragene Funktion innerhalb der **AV2T** annehmen. Umfangreichere Arbeiten für die **AV2T** können durch den Vorstand im Rahmen seiner Finanzkompetenz angemessen entschädigt werden. Jedes Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht. Die Mitglieder können beim Vorstand Rat und Beistand suchen.

#### Art 5. Austritt

##### 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- mit dem Austritt aus der Firma
- mit der Pensionierung (Früh- oder Regulär)
- durch schriftlich erklärten Austritt jeweils auf das Ende des Kalenderjahres
- infolge Ausschluss. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- mit der Auflösung des Lehrlingvertrages (Gönnermitglied-Lehrling)

##### 5.2 Austrittsgeschenk (Pensionierung / Invalidität)

Beim Austritt wird:

- dem/der Pensionierten
- dem Mitglied, das wegen gänzlicher Invalidität aus der Firma ausscheidet ein Beitrag in der Höhe einer einjährigen Mitgliedschaft der Angestellten Schweiz geschenkt.

##### 5.3 Kondolenzschreiben

Bei einem Todesfall eines Mitglieds schreibt der Vorstand ein Kondolenzschreiben an die hinterbliebene Familie.

##### 5.4 Einladung Pensionierte

Ehemalige Mitglieder, die durch Pensionierung (regulär oder vorzeitig) ausgetreten sind, werden alljährlich zu einem Anlass der AV2T eingeladen, wenn ihre Teilnahme nicht länger als 5 Jahre zurück liegt. Ein Unkostenbeitrag wird von den Pensionierten erhoben.

## Organe

Art 6. Die Organe der **AV2T** sind:

- 6.1 Generalversammlung
- 6.2 Mitgliederversammlung
- 6.3 Vorstand
- 6.4 die Delegierten
- 6.5 die Beauftragten
- 6.6 die Kommissionen
- 6.7 die Revisoren

Art 7. Die Generalversammlung

7.1 Zuständigkeit

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der **AV2T**. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Co-Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Abnahme des Jahresberichtes des Co-Präsidiums
- Abnahme der Jahresrechnung und Dechargeerteilung an den Kassier
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung des Budgets für das laufende Vereinsjahr, abgestimmt auf den Vereins- und Verbandsbeitrag
- Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- Behandlung von Anträgen aus dem Mitgliederkreis, die dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und unterzeichnet eingereicht wurden

7.2 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet im Frühjahr statt und wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich einberufen. Bei dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten genügt ausnahmsweise auch eine kürzere Frist. Die Einladung ist in der Firma anzuschlagen. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder es schriftlich verlangen.

7.3 Anträge

Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und unterzeichnet eingereicht werden. Für sämtliche Anträge steht dem Vorstand das Vorberatungsrecht zu.

#### 7.4 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsmodus

Jede ordnungsgemäss einberufene ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern keine Urabstimmung verlangt wird. Beschlussfähigkeit wird erreicht - unter Vorbehalt von Art. 16 - durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung mitgewirkt haben, kein Stimmrecht.

#### 7.5 Briefliche Abstimmung

Mitglieder, die an der ordnungsgemäss einberufenen ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung nicht teilnehmen können, können ihre Stimme vorab in schriftlicher Form abgeben. Dabei muss der entsprechende Wahlzettel unter Angabe des Abwesenheitsgrunds spätestens am Vortag der Generalversammlung beim Vorstand eintreffen.

#### Art 8. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat konsultativen oder orientierenden Charakter. Sie wird vom Co-Präsidium, d.h. vom Vorstand einberufen.

#### Art 9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Diese können Mitglieder der Angestelltenvertretungen (VdA) von WSCH oder WinGD sein. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Co-Präsident/Präsidentin (Vertretung WinGD)
- Co-Präsidentin/Präsident (Vertretung WSCH)
- Aktuar/Aktuarin
- Kassierin/Kassier
- Sekretär/Sekretärin
- Event-Manager
- Homepage / IT

Der Vorstand konstituiert sich - mit Ausnahme des Co-Präsidiums - selbst. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes inkl. Co-Präsidium beträgt ein Jahr. Die Mitglieder sind wiederwählbar. Die Aufgaben und Kompetenzen für den Vorstand sind im Verwaltungsreglement festgelegt.

## Art 10. Die Delegierten

Sie repräsentieren den Verein in denjenigen Gremien, in welchem die Vertretung der **AV2T** Einsitz nimmt. Sie werden durch den Vorstand bestimmt.

## Art 11. Die Beauftragten für Spezialaufgaben

Unter anderem können für folgende Aufgaben Beauftragte bestimmt werden:

- Zirkularversand
- Warenverkauf

Sie werden vom Vorstand bestimmt. Die Übernahme dieser Charge ist nicht an die Zugehörigkeit zum Vorstand gebunden.

## Art 12. Die Kommissionen

Zu seiner Entlastung kann der Vorstand eine Kommission zur Bearbeitung eines genau umschriebenen Problems vorschlagen. Der Vorstand wählt die Kommission, erteilt ihr einen genauen Auftrag und setzt eine Frist. Nach Erfüllung ihres Auftrages löst sich diese Kommission wieder auf. Der Sitz in der Kommission ist nicht an die Zugehörigkeit zum Vorstand gebunden.

## Art 13. Die Revisoren

Mit der Überprüfung der Jahresrechnung und der Antragstellung auf ihre Genehmigung bzw. Ablehnung zu Händen der jeweiligen Generalversammlung werden zwei Rechnungsrevisoren betraut.

Die Rechnungsrevisoren werden für eine normale Amtsdauer von drei Jahren gewählt (1. Revisor, 2. Revisor, Ersatzrevisor). Sie sind wieder wählbar.

## Finanzielles

### Art 14. Geldmittel

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die notwendigen Geldmittel zur Bestreitung der Vereinsauslagen werden beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge (mit GAV-Lohnabzug, Vollmitglied)
- Mitgliederbeiträge (ohne GAV-Lohnabzug, Vollmitglied)
- Mitgliederbeiträge (Gönnermitglied / Gönnermitglied-Lehrling)
- ausserordentliche Beiträge wie z.B. Werbung oder Sponsoring
- freiwillige Beiträge
- ausserordentliche Einkünfte, allfällige Schenkungen

### Art 15. Mitgliederbeiträge

- Mitglieder **mit** GAV-Lohnabzug: AV2T stellt die Brutto-Mitgliederbeiträge den Mitgliedern einmal im Jahr in Rechnung, zahlbar 30 Tage nach Rechnungsdatum oder es wird ein Abzug vom Lohn vereinbart. Die Rückerstattung aus dem Solidaritätsfonds erfolgt bis Ende des ersten Quartals des Folgejahres.
- Mitglieder **ohne** GAV-Lohnabzug: AV2T stellt die Mitgliederbeiträge den Mitgliedern einmal im Jahr in Rechnung, zahlbar 30 Tage nach Rechnungsdatum oder es wird ein Abzug vom Lohn vereinbart.
- Bargeldloser Zahlungsverkehr wird bevorzugt (e-banking).
- Für eintretende oder austretende Mitglieder im Verlaufe des Jahres wird der volle Mitgliederbeitrag fällig.

## Schlussbestimmungen

### Art 16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur durch die Generalversammlung möglich und sofern sich 2/3 der abgegebenen Stimmen dafür aussprechen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung beschliesst mit einfachem Mehr über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Vorschlag des Vorstandes.

Die Statutenänderungen wurden an der Generalversammlung vom 10.05.2022 genehmigt und treten per 01.07.2022 in Kraft.

### Angestellten-Vereinigung 2-Takt

Der Co-Präsident (WSCH)



Markus Ruckstuhl

Der Kassier (WinGD)  
Stellvertretender Co-Präsident



Reto Züger

# Verwaltungsreglement für den Vorstand

Art. 1 Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes ist durch die Statuten, Art. 9, bestimmt.

Art. 2 Dem Vorstand obliegen die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins.

Art. 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Co-Präsidenten stimmen mit, bei Stimmgleichheit haben sie den Stichentscheid. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig.

Die Ausgabenkompetenz beträgt im Einzelfall Fr. 2'000.--, jedoch max. Fr. 5'000.-- pro Jahr. Über höhere Beträge entscheidet die Generalversammlung.

Art. 4 Die beiden **Co-Präsidenten/innen** sind für das Funktionieren des Vorstandes verantwortlich, insbesondere für:

- die Einberufung der notwendigen Vorstandssitzungen
- die Vorbereitung von General- und Mitgliederversammlung
- die Korrespondenz

Rechtsverbindliche Unterschrift führen für Vereinsangelegenheiten die Co-Präsidenten gemeinsam und kollektiv mit dem Kassier und/oder Stellvertretenden Kassier.

Art. 5 Bei Abwesenheit oder bei Verhinderung eines Co-Präsidenten übernimmt der andere Co-Präsident dessen Funktion.

Art. 6 Der **Aktuar** bzw. die **Akuarin** führt das Protokoll von Besprechungen, Vorstandssitzungen, der Generalversammlung und der Urabstimmung. Die Protokolle müssen spätestens an der nächsten Vorstandssitzung vorliegen.

Art. 7 Der **Kassier** bzw. die **Kassierin** besorgt die Buchhaltung, die Rechnungslegung sowie die finanziellen Angelegenheiten der **AV2T**. Alle nicht statutarisch oder nicht reglementarisch festgelegten Ausgaben sind durch das Co-Präsidiums zu genehmigen (Visum). Die feste Anlage des Vereinsvermögens ist Aufgabe des Vorstandes nach Vorschlag des Kassiers. Der Kassier erstattet dem Vorstand halbjährlich einen mündlichen Rechnungsbericht. Auf den 31. Dezember jedes Jahres erstellt er die Jahresrechnung für die Vereinskasse sowie das Budget für das folgende Rechnungsjahr. Er legt die Jahresrechnung und das Budget spätestens 6 Wochen nach Rechnungsabschluss vor.

Art. 8 Das **Sekretariat** oder ein **Co-Präsident** führt das offizielle Mitgliederverzeichnis. Er meldet die Mutationen an übergeordnete Verbände und ist verantwortlich für die Ausgabe der Mitgliederausweise. Die Mitgliederkartei ist den Revisoren auf Verlangen vorzuweisen. Das Mitgliederverzeichnis inkl. der Adressen ist vertraulich und darf nur an die Angestellte Schweiz als übergeordneten Verband abgegeben werden.

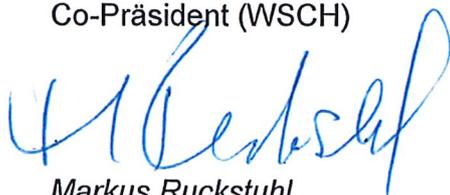
Dieses Verwaltungsreglement für den Vorstand wurde an der Gründerversammlung vom 17.09.1991 genehmigt.

*Das Verwaltungsreglement musste aufgrund der neuen Vorstandsmitglieder überarbeitet werden. Er ersetzt das Reglement vom 14.06.2017. Das Reglement wurde vom Vorstand am 30.05.2019 genehmigt und tritt per 01.06.2019 in Kraft.*

Winterthur, den 01.06.2019

**Angestellten-Vereinigung  
2-Takt**

Co-Präsident (WSCH)



Markus Ruckstuhl

Co-Präsident (WinGD)

Kassier



Reto Züger

Sekretärin

Seraina Waldburger

